

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 28

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

empfangen und aufgenommen wurden, galt uns als erfreuliches Zeichen der wohlwollenden Gesinnung, die sich in Preußen mehr und mehr für die Schweiz geltend zu machen beginnt. Allerdings wurde unser Militärsystem als unzureichend von den preussischen Offizieren beurtheilt. Sie äußerten sich vielfach auch dahin, daß unsere Taktik im Ernstfall nicht die Taktik größerer Massen und analog der ihrigen sein könnte, sie rügten auch verschiedene schwache Seiten unserer Armee (bezeichnend war z. B. eine Aeußerung eines höhern Stabsoffiziers: „das gräuliche Gemisch und die Unzulänglichkeit des Kalibers der schweizerischen Positionsartillerie), allein sie anerkannten unumwunden eine größere Intelligenz unserer Mannschaft, ein treffliches Material und die rege Thätigkeit, die von oben herab herrsche, unsere Kriegstüchtigkeit zu mehren!

U. Meister, Art.-Stabschptm.

Die Schweizerische Armee im Felde. Anleitung zum militärischen Denken und Arbeiten. Erster Theil: Vom Kriege. Von E. Rothpleg, eidg. Oberst. Basel, Schweighauserische Verlagsbuchhandlung. 1869.

Die vor uns liegende Schrift enthält die hier zum ersten Mal behandelte Theorie des Krieges vom republikanischen Standpunkt. Es ist eine philosophisch durchdachte, und mit logischer Schärfe entwickelte Arbeit; wir stehen nicht an zu sagen: sie trägt den Stempel des Genies und ist die Frucht eines großen, nachdenkenden Geistes. Der gediegene, höchst werthvolle Entwurf des Herrn Bundesrath Belti hätte keinen schönern Commentar erhalten können, als er uns in dem ersten Theil des vorliegenden Werkes geboten wird. Die Schreibart und Darstellungsweise des Herrn Verfassers ist brillant, doch verhehlen wir uns nicht, daß dieselben einen Grad wissenschaftlicher Bildung voraussetzen, der nicht allgemein ist. Wir glauben aber dieses nicht als einen Fehler sondern als ein Verdienst des Werkes bezeichnen zu müssen. Die philosophische Entwicklung und der höhere Schwung waren nothwendig zur Beweisführung und um das Interesse für den Gegenstand zu wecken; wenn die Gebildeten und die Intelligenz einmal auf Seite des Herrn Verfassers stehen, so zweifeln wir nicht, daß seine Gedanken auch bald das Volk durchdringen werden. Die Arbeit verdient in der Entwicklung unseres Militärwesens und in der Richtung unserer Politik Epoche zu machen; sie ist das werthvollste und glänzendste, das unsere Militär-Literatur seit lange zu Tag gefördert hat. Es wäre ein trauriges Zeichen für die Schweiz, wenn eine solche Erscheinung ohne Folgen bleiben würde, dann ließe sich mit Recht behaupten, daß der kriegerische Geist unserer Vorfahren, deren (für die damalige Zeit) vortreffliche Wehreinstitutionen die Freiheit unseres Vaterlandes begründet haben, von uns gewichen sei. Wir geben zu, die Arbeit des Herrn Rothpleg stellt das Ideal einer republikanischen Kriegsverfassung auf, dasselbe ist bei unsern Verhältnissen vielleicht nicht mehr erreichbar, aber man

muß ihm doch möglich nahe zu kommen suchen. Den hochstehenden Militärs, und besonders den Mitgliefern der h. Bundesversammlung, welche über das neue Militärgesetz zu bestimmen haben, endlich allen gebildeten Offizieren, welche von der Nothwendigkeit einer Vervollkommnung unserer Wehranstalten durchdrungen sind, kann die Schrift zum eifrigen Studium anempfohlen werden.

Vor wir auf den Inhalt der Arbeit näher eingehen, erklären wir uns mit den darin entwickelten Ansichten vollständig einverstanden, wenn wir gleich der Meinung sind, daß in einigen Einzelheiten von geringerer Bedeutung Veränderungen vorthellhaft sein dürften.

In dem an die Kameraden der Armee gerichteten Vorwort sagt uns der Herr Verfasser:

„Zum eidgenössischen Oberst ernannt legte ich mir wie bei jedem früheren Avancement so auch diesmal beim Betreten der letzten Stufe die Frage vor: Darfst du die Verantwortlichkeit des neuen Grades ohne inneren Vorwurf übernehmen? Die unbefriedigende Antwort war der Entstehungsgrund dieser Arbeit. Nicht der angelernte, nur der selbsterworbene Gedanke befreit uns von dem Dilettantismus, diesem gefährlichsten Feinde unseres Heersystemes. So schloß ich meine Bibliothek und überließ mich bei der Arbeit einzig meinem eigenen Denken, unbekümmert wohin die Folgerungen der Logik mich führen. Die Arbeit die ich Euch übergebe ist daher ganz meine Schuld.“

Wenn jeder Offizier, der zum eidgen. Obersten befördert wird, sich die nämliche Frage vorlegen würde, so zweifeln wir zwar, daß in Folge dessen der Büchermarkt mit Büchern, wie das vorliegende überschwemmt würde, dagegen sind wir vollkommen überzeugt, daß es dann mit unserm Wehrwesen besser stehen, und die Armee, wenn es eines Tages Ernst gilt, mit mehr Vertrauen auf ihre Führer blicken dürfte.

Die neue Militärorganisation hat den Herrn Verfasser — wie uns berichtet wird — zu der Veröffentlichung der uns vorliegenden Abhandlung, welche den ersten Theil des Werkes bildet, veranlaßt, und wir stehen nicht an, dieselbe als einen höchst werthvollen Beitrag zur Frage der Organisation zu bezeichnen.

So interessant es nun auch sein möchte, einen Auszug zu bringen, so ist dieses doch bei dem harmonischen Zusammenhang des Ganzen äußerst schwierig, wenn nicht unmöglich. Wir werden uns daher darauf beschränken, einen Ueberblick über den Inhalt zu geben und uns erlauben einige besonders beachtenswerthe Sätze besonders hervorzuheben.

In dem ersten Theil, welcher vom Kriege handelt, werden zunächst die Natur und die Elemente des Krieges erörtert. Ueber letztere wird gesagt: Der Krieg als Kampf zweier Staaten um die Existenz ist ein einheitlicher geschichtlicher Prozeß der von Anfang bis zu Ende aus drei Elementen sich entwickelt und in deren gegenseitiger Wechselwirkung verläuft. Diese Elemente sind:

A. Die Macht des Staates, — als geographisches

Land, als politische Einheit, als organisirte Streitmacht gedacht, — sie bildet die Kriegsbasis.

B. Raum und Zeit sind das Medium, in dem der Kampf sich bewegt.

C. Die Kriegsführung, der Verlauf des Processes als Erscheinung ist die Verwendung der in der Basis vorgefundenen und ihr innewohnenden Kraft, in dem Medium von Raum und Zeit, zur Vernichtung der feindlichen Basis also der Macht des Gegners.

Diese drei Elemente bilden zugleich die oberste naturgemäße Einteilung der Kriegstheorie, deren Aufgabe darin besteht, die Beziehungen der beiden gegebenen Kräfte unter sich und je nach deren Anwendung in Zeit und Raum klar zu machen.

Der Herr Verfasser geht dann zu der Kriegsbasis über. Die sich zunächst ergebenden Abtheilungen, unter welchen die Macht des Staates, die Kriegsbasis, betrachtet werden, sind: 1) Der Charakter von Land und Leuten. 2) Die politische Organisation des Landes. 3) Die organisirte Streitmacht.

Der Abschnitt, welcher den Charakter von Land und Leuten behandelt, begreift in sich die Lage eines Landes, die besondere geographische Lage, die Art und Natur der Grenzen, die Grenze als Landesgestalt, die Größe des Staates, die Beschaffenheit des Landes und der Leute.

Der folgende Abschnitt ist der politischen Organisation des Landes gewidmet. Hier wird unter Anderm gesagt: Die Monarchie kennt nur eine vollendete unantastbare Persönlichkeit — den König — die Spitze des Staates. Die Republik anerkennt gleichmäßig die Persönlichkeit aller Menschen. Die Republik ist der fruchtbare Waldboden, auf dem tausendfältige Pflanzen sprossen: hochstämmige Bäume, Niederholz, Dornen und Disteln. Für jedes Wacsthum bietet der Boden die gleiche Nahrung. Jede Pflanze entwickelt sich auf ihm selbständig nach eigener Art, aber nur die Gesamtheit als dichter Wald vermag den Stürmen zu widerstehen. Alle Pflanzen, so hoch oder klein, so schön oder unansehnlich sie sind, haben zuletzt das gleiche Ziel der Entwicklung: Saamen zu streuen und neuen Humus zu bilden, aus dem ein noch schönerer Wald in noch gewaltigeren Stämmen sich erhebt. Der geschichtliche Entwicklungsgang führt alle Culturstaaten zur Republik.

Alles was hier noch weiter ausgeführt wird zeugt von dem staatsmännisch und militärisch richtigen Urtheil des Herrn Verfassers. Besonders hervorheben möchten wir den Satz, der für uns bedeutungsvoll erscheint: „Dem Werden gehört immer die Zukunft, dem selbstgenügsamen Bestehen welken die Lorbeeren der Vergangenheit allzuleicht“.

Von der Staatsform geht die Schrift zu dem zu dieser in naher Beziehung stehenden Heer über, wobei gesagt wird: Die Stärke und die Gefahren der Staatsform sind auch die Klippen und die Vorzüge der Heere. Das Heer der absoluten Monarchie ist eine compacte, gleichförmige Masse. Es besitzt wie der Staat und dessen ganze innere Organisation den Vortheil der Concentration und der eingewöhnten

Disciplin. Ein begabter Feldherr wird mit solchem Heere Großes leisten, da es der Kriegswuth, sowie der anhaltenden Tapferkeit in hohem Maasse fähig ist. Dagegen ist die geistig wenig gegliederte Masse der Begeisterung als bewusste Opferwilligkeit und aller der Thaten, welche diese hervorruft, schwer zugänglich, und in kritischen Lagen, in denen die Reglemente nicht mehr ausreichen, bald verlegen und hilflos. Das Heer der Republik besteht aus dem durchgebildeten, beweglichsten Stoffe. Zur Selbstregierung im Staate und der Gemeinde erzogen, wird der republikanische Soldat in den verschiedenen Lagen des Krieges größere Gewandtheit und mehr Erfindungsgabe zeigen. Der Soldat, der blos in dem Gattungsbegriff sein Leben hat, ist auch nur der schwerfälligen Hebung und Senkung der Masse fähig. Der Soldat, der als Persönlichkeit mit eigenem Urtheil und Ehrgefühl auftritt und handelt, verbindet mit der blos physischen Tapferkeit den moralischen Muth. Ein Heer von solchem Stoffe zusammengesetzt, hat die größte Beweglichkeit und ist der hinreißenden Begeisterung fähig, da die Ideale, für die es in den Kampf geht, nicht blos durch die Regimentsnummer oder den zufälligen Namen eines fernstehenden Kriegsherrn erschöpft sind; sondern in jenen Gütern bestehen, welche die Grundlage und den Inhalt des ganzen republikanischen Lebens ausmachen, und die in dem Begriffe — Vaterland — den allgemeinen verständlichen, bleibenden Ausdruck finden. Wenn so dem republikanischen Heere ein bedeutender Vorzug eingeräumt werden muß, so liegt doch gerade in diesem Verhältniß auch die schwache Seite des Heeres. Dieselbe besteht aber nicht etwa aus der zu großen Selbständigkeit der einzelnen Soldaten, sondern im Gegentheil aus dem in der Masse der Bevölkerung nur theilweise zum Durchbruch gelangten geistigen Verständnisse. Die Disciplin kann in dem republikanischen Heere weder als Gewöhnung, noch durch systematische Unterdrückung der Persönlichkeit erreicht werden, sie muß das Product der Einsicht jedes Einzelnen sein, daß in der höhern Spannung des Kriegszustandes die Phrase: „Einer für Alle und Alle für Einen“, zur consequenten Durchführung kommen muß, daß bei der gemeinsamen Gefahr die Unterordnung des Sonderwillens unter den Befehl zur Bedingung des Erfolges wird, daß der Sieg nur durch die Concentration aller Kräfte unter einer gemeinsamen Leitung nach einem Ziele möglich ist. Diesen Entschluß der Selbstverläugnung in allen Lagen des Krieges zu bewahren, bedarf es um so mehr klarer Einsicht und festen Charakters, als die Gründe der Befehle nicht immer allgemein faßlich sind, und auch unmöglich zum allgemeinen Verständniß gebracht werden können. Es liegt somit hier die Gefahr nahe, daß der Egoismus des Einzelnen, der bei dem Mangel an Gemeinfinn in der Politik den Bestand der Republik untergräbt, auch im Kriege den Erfolg der besten Pläne vereitelt, die ohne straffe Disciplin unausführbar sind.

Der dritte Abschnitt behandelt die organisirte

Streitmacht. Zunächst gibt der Hr. Verfasser einen allgemeinen Ueberblick. Hier finden wir auch folgende sehr wichtige Stelle, von der wir wünschten, daß unsere Regierung und das ganze Volk sich dieselbe merken möchte: „Je länger der Friede währt, desto mehr wird das Bestehen des Staates als eine gegebene, selbstverständliche Sache betrachtet, desto entfernter wird das Interesse für die Kriegstüchtigkeit des Staates, desto unkriegerischer wird das Volk, also desto nothwendiger erscheint die feste Organisation der Kriegsmittel und Streitkräfte, denn alle die Künste des Friedens sind von der Existenz des Staates abhängig, die in letzter Linie nur im Kriege sich bewähren kann. Die Friedensorganisation des Staates hat ihren Halt in der Kriegsorganisation des Heeres.“

Im weiteren Verlauf wird die Wehrpflicht behandelt. Die Nachweisung über den Zusammenhang der Beschaffungsart des Heeres mit der Staatsform bietet großes Interesse. Die Republik kennt bei dem Prinzip der Gleichheit der Rechte und Pflichten aller Bürger nur die allgemeine Wehrpflicht. Das stehende Heer wird als ein die Freiheit und den Reichthum des Landes gefährdendes Institut aufgelöst. Die Streitmacht der Republik ist die gesammte diensttaugliche männliche Bevölkerung des Landes, die waffengeübt in die feste Form des Heerverbandes gegliedert wird.

Auf Seite 51 wird gesagt: „Der Kriegsdienst als Kampf, als Zustand der höchsten körperlichen und moralischen Anstrengung, bedarf gesunde, körperlich und geistig wohlgebildete, ehrliche Männer. Der Krieg, der die Kräfte des Landes während seiner ganzen Dauer im Heer konzentriert, bedarf aber weiter der festen Organisation des Bodens, aus dem er den Ersatz und die Lebensbedürfnisse bezieht. Die Dienstuntauglichen, die Kranken, geistig Schwachen, körperlich mißbildeten Männer, ferner die mit einer entehrenden Strafe belegten, also moralisch kranken Individuen, haben ihre Pflicht der Theilnahme an dem allgemeinen Kampf, die sie persönlich nicht abtragen können, oder wie die Verbrecher nicht leisten dürfen, in der Form von jährlichen Geldbeiträgen zu entrichten, deren Verwendung für die im Kampf Verwundeten und zur Unterstützung der Familien der Gefallenen gerechtfertigt erscheint.“ Dieses letztere schiene uns sehr beachtenswerth, denn mit der jetzigen Verwendung, der durch Dienstenthebungen eingehenden Gelder haben wir uns nie einverstanden erklären können. Von großer Wichtigkeit erscheint auch der Satz: Die gute Anlage, welche die Geographie unseres Landes als Kriegsschauplatz bietet, kann nur durch ein verständiges Befestigungssystem zum kriegstauglichen Mittel umgestaltet werden. Geschieht dies nicht, so liegt die Gefahr nahe, daß die Reime der glücklichen Anlage von dem Fuße fremder Heere zertreten werden, und die Stärke unserer Berge der Verbündete unserer Feinde wird, da wir dieselben nicht aus dem Zustand bloßer guter Anlage zum Kriegsmittel erhoben, und durch einen Gürtel von Festungen dauernd an unsere Sache gekettet haben.

Der Herr Verfasser wendet sich hierauf zu den

Mitteln zur Heeresbildung. Hier werden die Vor- und Nachtheile des stehenden und Miliz-Heeres gegeneinander abgewogen und mit all ihren Konsequenzen betrachtet. (Schluß folgt.)

Eidgenossenschaft.

Baadt. (Aus dem Geschäftsberichte des Militärdepartements des Kantons Baadt pro 1868.) Da die Rekrutierung der verschiedenen Korps nunmehr einen normalen Gang angenommen hat, so ist der Effectivstand derselben, mit Ausnahme von 1 oder 2 Reservekorps nunmehr ein reglementarischer geworden. Die eine Ausnahme machenden Korps, welche den Spezialwaffen angehören, werden in diesem Jahre (1869) auf den gesetzlichen Stand gebracht werden. Die verschiedenen Aenderungen, welche in Folge der neuen von der Bundesversammlung erlassenen bezüglichen Gesetze am Artillerie-Materiale vorzunehmen waren, sind beendet und durch die eidgenössische Behörde inspiziert worden. Die Geschützrohre und Kriegsfuhrwerke, welche früher umgeändert worden waren, sind in gutem Stande erhalten worden. Was von alten glatten Positions-Geschützen noch übrig, soll ebenfalls in Hinterlader 8Pdr.-Kanonen umgewandelt werden. Diese Operation wird mit dem Jahre 1869 beginnen, indem 2 glatte 12Pdr. alter eidg. Ordnung auf Kosten der Eidgenossenschaft umgegossen werden sollen. Diese übernimmt auch die Umänderung der Lafetten und Carrions. Der Kanton soll dagegen ein Aequivalent an altem Geschützmetall liefern.

Die alten Sappeurwagen werden ebenfalls nach einem praktischen System umgeändert. Ein Theil der Kosten wird von der Eidgenossenschaft vergütet. Diese ziemlich wichtige Arbeit wird im Zeughaus zu Morfee vorgenommen und wird bald vollendet sein.

Die Liquidation der glatten Gewehre steht immer noch auf dem nämlichen Punkte. Verschiedene Angebote sind zwar gemacht worden, aber wirklich verkauft sind noch keine Gewehre.

Im Verlaufe des Jahres hatte sich das Militärdepartement mit einigen ziemlich bedeutenden statistischen Arbeiten zu befassen, welche bestimmt waren, als Basis der Revision der Contingents-Scala, sowie der Redaction des Projectes einer neuen eidg. Militärorganisation zu dienen. Dieses Project hat die Presse verlassen und ist den Kantonen behufs dessen Studium überfandt worden. Man hat jedem Militärbeamteten und den verschiedenen für die Sache interessirenden Gesellschaften je ein Exemplar zugesandt und sie ersucht, die Frage gründlich zu untersuchen und dem Militärdepartement einen eingehenden Bericht und die Bemerkungen mitzutheilen, welche sie allenfalls zu machen haben würden.

Die Bekleidung der Rekruten zeigt immer noch die Verbesserungen, welche schon früherhin eingetreten waren. Der Verkauf des Tuches durch den Staat fand in regelmäßiger Weise statt.

Es wurden die nöthigen Anordnungen getroffen, um vom 1. Januar 1869 hinweg im Kanton Baadt die verschiedenen, im Jahr 1867 von der Bundesbehörde vorgenommenen Abänderungen des Kleidungs- und Ausrüstungs-Reglementes in Ausführung zu bringen. Zu diesem Zwecke erließ der Staatsrath das Decret vom 20. Januar 1869, nachdem sich derselbe vorher mit der eidg. Behörde verständigt hatte.

Die Epauletten aller Offiziere des Auszuges und der Reserve sind durch Briben nach neuer Vorschrift ersetzt und die Offiziere der kantonalen Reserve (Landwehr), welche seit erwähntem Ersatze ernannt wurden, haben die nämlichen Gradauszeichnungen zu tragen. Die vorher ernannten dagegen können fortfahren, die Epauletten zu tragen, so lange sie in der Landwehr verbleiben.

Da die Epauletten der Truppen aller Waffen, Genie, Artillerie, Kavallerie, Schützen und Infanterie nicht abgeschafft sind, werden sie auch fernerhin getragen werden.

Diese Anordnungen wurden von der kompetenten Militärbehörde unterm 26. Januar 1869 gut geheissen. Durch das Gesetz vom 21. Februar 1868 wurde bestimmt, daß an der Stelle der Aermelwesche, welche nicht mehr obligatorisch ist, gegen Bezahlung eines Betrages von 20 Fr. den Rekruten des Auszuges, Sappeurs, Artillerie, Schützen und Infanterie der Kaput geliefert werden solle. Eine Werkstätte zur Anfertigung dieser Kapute wurde